

## Wabern, Seftigenstrasse; Wasser- und Abwasserprojekte

Kredite; Direktion Umwelt und Betriebe

### 1. Ausgangslage

Die Seftigenstrasse stellt eine zentrale Verkehrsachse im Verkehrssystem der Agglomeration Bern und im Siedlungsgebiet der Gemeinden Köniz und Bern dar. Im Abschnitt zwischen dem Knoten Monbijoustrasse und der Tramwendeschleife Wabern bestehen mehrere Bedürfnisse bzgl. Tram- und Strassenanlage: Gleisanlagen müssen abnutzungsbedingt je nach Abschnitt im Zeitraum 2023 – 2027 ersetzt und die Haltestellen bis 2023 auf das BehiG angepasst werden. Gleichzeitig soll der Handlungsbedarf auf der Kantonsstrasse behoben werden – insbesondere die Verbesserung der Sicherheit und Nutzbarkeit für den Fuss- / Veloverkehr sowie die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit der Strassenraumgestaltung. In der Weiterführung von Wabern nach Kleinwabern ist zusätzlich die Verlängerung der Traminie 9 vorgesehen. Der Kanton Bern als Strasseneigentümer, BERNMOBIL als zuständiges Transportunternehmen sowie die Standortgemeinden Köniz und Bern sehen aufgrund dieser Ausgangslage eine integrale Planung aller Abschnitte der Seftigenstrasse zwischen Knoten Monbijoustrasse bis Wabern vor. Die Vorhaben sollen in einem koordinierten Ablauf mit den 3 Projekten SEFT 1, 2 und 3 angegangen und aufeinander abgestimmt werden.



Abbildung 1: Perimeter der drei sich in Planung befindlichen Projekte an der Seftigenstrasse

Dieser Kreditbeschluss betrifft auszuführende Arbeiten der Gemeindebetriebe für die Projekte SEFT 1 und 2.

Für das Projekt SEFT 1: Traminienverlängerung Kleinwabern hat das Könizer Stimmvolk im Herbst 2014 einen Gemeindeanteil von insgesamt gut CHF 9 Mio. bewilligt. Das Projekt war damals Gegenstand des Gesamtprojekts "Tram Region Bern", das vom Stimmvolk jedoch als Gesamtprojekt abgelehnt wurde. Nach der Ablehnung wurden die Projektarbeiten sistiert und im Jahr 2019 wurde die Verlängerung der Traminie 9 als separates Projekt wiederaufgenommen. Dabei erfolgten Umplanungen und es waren Aktualisierungen der Planungsgrundlagen erforderlich. Infolge dieser Mehraufwände ist ein Nachkredit für Wasser und Abwasser unumgänglich. Ausserdem wurden die Kredite 2014 für die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser, wie damals üblich, exkl. MWST beantragt. Gemäss heutigen Anforderungen sind auch diese Kredite inkl. MWST zu beantragen. Daher werden die MWST-Anteile der damaligen Kredite hiermit ebenfalls beantragt.

Im Projekt SEFT 2: Sanierung Zentrum Wabern sind durch Verschiebungen der Gleisachse diverse Wasserleitungen und Abwasserkanäle betroffen und müssen in anderer Lage erneuert werden.

Aktuell befindet sich das Projekt im Bewilligungsverfahren, hierfür wurde ein entsprechendes Bauprojekt erarbeitet und beim BAV zum Plangenehmigungsverfahren eingereicht. Die für die Projektphase 32 Bauprojekt in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen Kostenanteile der Gemeinde Köniz wurden durch den Kanton Bern und Bernmobil bis dato vorfinanziert. Die vorfinanzierten Beträge sind im Kapitel 4 "Finanzen" ersichtlich.

## 2. Projekt SEFT1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern

Im Projekt SEFT 1 haben sich gegenüber dem Projekt aus dem Jahr 2014 in Bezug auf die Werkleitungen Wasser und Abwasser einige Veränderungen ergeben.

Bei der Wasserversorgung ergeben sich folgende Mehrlängen:

Guss GD, DN 125 mm 95 m

Guss GD, DN 150 mm 70 m

Bei der öffentlichen Kanalisation wird das Abflussregime im Bereich Lindenweg geändert. Anstatt eines in der Massnahmenplanung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) vorgesehenen Absturzschachts im östlichen Lindenweg wird dieser nun im Zuge des Tramprojektes mit der Erschliessung des Gebietes der neuen Wendeschleife im westlichen Lindenweg gebaut. Hieraus resultieren im Projekt SEFT 1 Mehrkosten von rund CHF 120'000.00, denen aber entsprechende Minderkosten im Kredit der Sanierungsmassnahmen aus dem GEP gegenüberstehen.

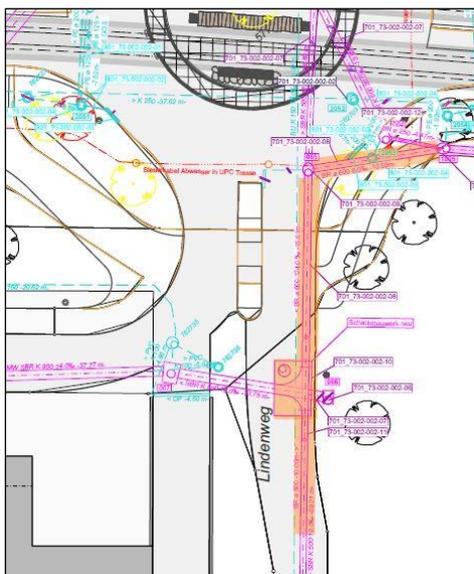


Abbildung 2: Umbau Kanalisation im Lindenweg

Aufgrund der Komplexität des Projektes SEFT 1 wurde der Risikoanteil von 5% im Jahr 2014 auf aktuell 10% angepasst. Die weiteren Mehrkosten fallen bei den Themen Rechtsabklärungen, Kommunikation und bei der Gesamtprojektleitung an. Dies, weil das in der damaligen Kostenberechnung eingeplante Synergiepotential mit dem Gesamtprojekt Tram Region Bern wegfällt.

Die Tramlinienverlängerung Kleinwabern muss in Abhängigkeit von der Sanierung der Seftigenstrasse geplant und gebaut werden und kann nicht mehr von der übergeordneten Projektorganisation Tram Region Bern profitieren. Dieses wesentlich geringere Planungsvolumen sowie der Aufbau und Betrieb einer eigenen Projektorganisation verursachen ebenfalls Mehrkosten.

## 3. Projekt SEFT2: Sanierung Zentrum Wabern

Im Abschnitt SEFT 2 sollen die bestehenden Mängel der Strassenanlage mit einer sanften Sanierung behoben werden.

Es werden daher nur kleine Änderungen an der bestehenden Linienführung der Strasse und der Tramlage durchgeführt. Das Tram soll weiterhin wie heute im Mischverkehr durch das Zentrum von Wabern geführt werden.

Grösster Handlungsbedarf besteht bei der Hindernisfreiheit. Insbesondere die Tramhaltestellen sind noch nicht behindertengerecht ausgestaltet. Ebenfalls sollen die Ausgestaltung der Längsparkierung und die Fussgängerquerungen, welche heute nicht hindernisfrei sind, angepasst werden. Beim öffentlichen Verkehr besteht Handlungsbedarf bei der nicht den aktuellen Normen entsprechenden Gleistrassierung.

Den Gemeindeanteil für die Strassensanierung hat der Gemeinderat mit GRB 2022/382 vom 06.07.2022 als "gebundene Ausgabe" bewilligt. Hingegen handelt es sich beim vorliegenden Geschäft um eine "nicht gebundene Ausgabe". Die Begründung "gebundene Ausgabe" wäre beim vorliegenden Geschäft dann gegeben, wenn die Leitungen über die volle Länge der Sanierungspriorität 1 zugewiesen wären. Wie schon beim Kredit Tram Region Bern im Jahr 2014 ist demzufolge die Handhabung so, dass die ganze Ausgabe dem ordentlichen zuständigen Organ, also dem Parlament, vorgelegt wird (Behandlung als neue Aufgabe).

Infolge Anpassungen der Gleisachsen, Tramhaltestellen, Fernwärme und Gestaltungselemente (z.B. Bäume) müssen bestehende Wasserleitungen der neuen Situation angepasst werden. Es ist vorgesehen, 260 m' Duktulgussrohre mit Durchmesser (DN) 150 und 50 m' Duktulgussrohre mit DN 200 zu ersetzen.

Bei der öffentlichen Kanalisation ergibt sich Handlungsbedarf im Bereich Gossetstrasse. Der bestehende rund 100-jährige Kanal quert schleifend den neuen Tramtrog und die bestehenden Schächte müssten mit seitlichen Einstiegen umgebaut werden. Dieses würde aber eine spätere grabenlose Sanierung des Kanals unmittelbar neben dem Tramgleis praktisch verunmöglichen. Daher soll der in rund 4 m Tiefe liegende aus südöstlicher Richtung kommende Kanal hier auf einer Länge von rund 70 m mit einer Nennweite von 500 mm und 2 Kontrollschächten im nördlichen Gehweg erneuert werden. Der aus nordwestlicher Richtung zufließende Ortbetonkanal ist strassenmittig auf einer Länge von 20 m mit einer Nennweite von 1000 mm und 2 Kontrollschächten zwischen den Tramtrögen zu erneuern. Diese Massnahme kann wegen der erforderlichen Bauzeit nicht in der Intensivphase II erfolgen. Sie muss vorgängig in einem konventionellen Grabenbau und einem Schutzgerüst gegenüber den Tramfahrleitungen ausgeführt werden. Erschwerend und kostenrelevant sind dabei auch die engen Platzverhältnisse bei laufendem Verkehr.

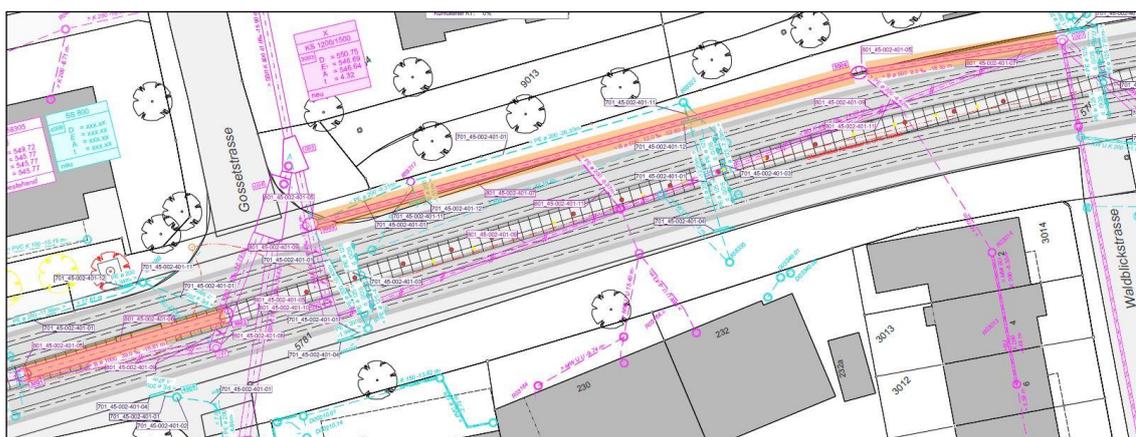


Abbildung 3: Kanalerneuerung im Bereich Gossetstrasse

#### 4. Finanzen

Die Basis für den Kostenvoranschlag bilden die zur Plangenehmigung eingereichten Bauprojekte, Preisbasis 2021, eine allfällige Teuerung müsste aufgerechnet werden (Beträge gerundet).

	<b>Wasser</b>	<b>Abwasser</b>
<b>SEFT1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern</b>		
Kredit 2014 (Parl. Sitzung vom 23. Juni 2014)	CHF 553'000.00	CHF 851'000.00
Kostenvoranschlag Bauprojekt	CHF 767'000.00	CHF 1'302'000.00
<b>Differenz-&gt; Beträge für Nachkredit 2022</b>	<b>CHF 214'000.00</b>	<b>CHF 451'000.00</b>
7.7% MWST auf Kostenvoranschlag Bauprojekt	CHF 59'000.00	CHF 100'000.00
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>CHF 273'000.00</b>	<b>CHF 551'000.00</b>
<b>SEFT2: Sanierung Seftigenstrasse Zentrum Wabern</b>		
Vorleistungen Phase 32 Bauprojekt	CHF 15'000.00	CHF 50'000.00
Kostenvoranschlag Bauprojekt	CHF 444'000.00	CHF 1'441'000.00
<b>Total</b>	<b>CHF 459'000.00</b>	<b>CHF 1'491'000.00</b>
7.7% MWST	CHF 35'000.00	CHF 115'000.00
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>CHF 494'000.00</b>	<b>CHF 1'606'000.00</b>

Die erforderlichen Beträge der Gemeinde sind im IAFP 2022ff grösstenteils eingestellt. Verzögerungen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens beim BAV sind nicht auszuschliessen. Entsprechend werden die Höhe und die Verteilung der Beträge bei der IAFP-Budgetierung in den Folgejahren aktualisiert.

Die Finanzierungen erfolgen über die reglementarischen Gebühren resp. aus den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

## 5. Termine

Die Projektierungen der Projekte SEFT 1 und SEFT 2 werden kontinuierlich fortgeführt. Die Realisierung der Tramverlängerung Kleinwabern ist in den Jahren 2025 bis 2027, die Strassen-sanierung Zentrum Wabern in den Jahren 2026 und 2027 vorgesehen.

## 6. Auswirkungen bei Ablehnung des Antrages

Bei der Tramlinienverlängerung Kleinwabern und der Sanierung der Seftigenstrasse handelt es sich um Projekte von regionaler Bedeutung. Für den zukünftigen Werterhalt und gesicherten Betrieb der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind die vorgesehenen Massnahmen unverzichtbar. Im Falle der Ablehnung der Kredite würde vermutlich der Kanton Bern das informelle Gespräch mit der Gemeinde suchen und dahingehend informieren, dass die Gemeinde in dieser Sache über keinen Handlungsspielraum verfügt. Weiter würde argumentiert, dass die Standortgemeinde ihre Anliegen stets im Projekt einbringen konnte und diese weitgehend berücksichtigt wurden.

## 7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Für das Projekt SEFT 1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern wird ein Nachkredit von insgesamt CHF 825'000.- (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung) bewilligt. Der Kredit wird wie folgt der Investitionsrechnung belastet:
  - CHF 273'000.- (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung), für die Realisierung, zu Lasten Investitionsrechnung Konto Nr. 5550.5031.4343, Wabern, Projekt SEFT 1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern (Anteil Wasser).

- CHF 551'000.- (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung), für die Realisierung, zu Lasten Investitionsrechnung Konto Nr. 5600.5032.1318, Wabern, Projekt SEFT 1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern (Anteil Abwasser).
2. Für das Projekt SEFT 2 Sanierung Zentrum Wabern wird ein Kredit von insgesamt CHF 2'100'000.- (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung) bewilligt. Der Kredit wird wie folgt der Investitionsrechnung belastet:
- CHF 494'000.- (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung), für die Realisierung, zu Lasten Investitionsrechnung Konto Nr. 5550.5031.4302 Wabern, Projekt SEFT 2: Sanierung Zentrum Wabern (Anteil Wasser).
  - CHF 1'606'000.- (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung), für die Realisierung, zu Lasten Investitionsrechnung Konto Nr. 5600.5032.1301 Wabern, Projekt SEFT 2: Sanierung Zentrum Wabern (Anteil Abwasser).

Der Beschluss Ziffer 2 unterliegt dem fakultativen Referendum.

Köniz, 07.09.2022

Der Gemeinderat

**Beilagen:**  
Folgekosten

# FOLGEKOSTEN

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage: **Art. 58 GV**  
 Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Beträge in CHF          = Eingabefelder !!!

**INVESTITIONSOBJEKT:**

5600.5032.1318, Wabern, Projekt SEFT 1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern (Anteil Abwasser)

**BRUTTOKREDIT:**  551'000.00

<u>JAHR</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage	<span style="background-color: yellow;"> 80 Jahre</span>						
Abschreibungen *)	1.25%	6'888	6'888	6'888	6'888	6'888	6'888
Zinsausfall auf Eigenkapital	<span style="background-color: yellow;"> 0.0%</span>						
<small>(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)</small>							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand (z. B. Unterhalt)	<span style="background-color: yellow;"> 0.0%</span>	0	0	0	0	0	0
Personalkosten	<span style="background-color: yellow;"> 0.0%</span>	0	0	0	0	0	0
<u>abzüglich Folgeerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)		0	0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (optimierter Betrieb)		0	0	0	0	0	0
<b>Total Folgekosten</b>		<b>6'888</b>	<b>6'888</b>	<b>6'888</b>	<b>6'888</b>	<b>6'888</b>	<b>6'888</b>

\*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.

# FOLGEKOSTEN

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

Art. 58 GV

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Beträge in CHF = Eingabefelder !!!

### INVESTITIONSOBJEKT:

5600.5032.1301, Wabern, Projekt SEFT 2: Sanierung Zentrum Wabern (Anteil Abwasser)

**BRUTTOKREDIT: 1'606'000.00**

<u>JAHR</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage	80 Jahre						
Abschreibungen *)	1.25%	20'075	20'075	20'075	20'075	20'075	20'075
Zinsausfall auf Eigenkapital	0.0%						
<small>(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)</small>							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand (z. B. Unterhalt)	0.0%	0	0	0	0	0	0
Personalkosten	0.0%	0	0	0	0	0	0
<u>abzüglich Folgeerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)		0	0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (optimierter Betrieb)		0	0	0	0	0	0
<b>Total Folgekosten</b>		<b>20'075</b>	<b>20'075</b>	<b>20'075</b>	<b>20'075</b>	<b>20'075</b>	<b>20'075</b>

\*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.

# FOLGEKOSTEN

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

**Art. 58 GV**

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Beträge in CHF = Eingabefelder

**INVESTITIONSOBJEKT: 5550.5031.4343**

**BRUTTOKREDIT: 273'000.00**

Wabern, Projekt SEFT 1: Tramlinienverlängerung Kleinwabern (Anteil Wasser)

<u>Jahr</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage	80 Jahre						
Abschreibungen *)	1.25%	3'413	3'413	3'413	3'413	3'413	3'413
Zinsausfall auf Eigenkapital	0.0%						
<small>(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)</small>							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand Schieber- u. Hydrantenkontrolle	0.1%	295	295	295	295	295	295
Personalkosten Schieber- u. Hydrantenkontrolle	0.1%	293	293	293	293	293	293
<u>abzüglich Folgerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgerträge wiederkehrende Gebühren			0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (z. B. geringeren Unterhalt, Defekte)		0	0	0	0	0	0
<b>Total Folgekosten</b>		<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>

\*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.

# FOLGEKOSTEN

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

**Art. 58 GV**

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Beträge in CHF = Eingabefelder

**INVESTITIONSOBJEKT: 5550.5031.4302**

**BRUTTOKREDIT: 494'000.00**

**Wabern, Projekt SEFT 2: Sanierung Zentrum Wabern (Anteil Wasser)**

<u>JAHR</u>	<u>Ansatz</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>	<u>2031</u>
<u>Kapitalkosten (des Restwertes)</u>							
Lebensdauer der Anlage	80 Jahre						
Abschreibungen *)	1.25%	6'175	6'175	6'175	6'175	6'175	6'175
Zinsausfall auf Eigenkapital	0.0%						
<small>(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)</small>							
<u>Betriebskosten</u>							
Sachaufwand Schieber- u. Hydrantenkontrolle	0.1%	511	511	511	511	511	511
Personalkosten Schieber- u. Hydrantenkontrolle	0.1%	494	494	494	494	494	494
<u>abzüglich Folgerträge / wegfallende Kosten</u>							
Folgerträge wiederkehrende Gebühren			0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (z. B. geringeren Unterhalt, Defekte)		0	0	0	0	0	0
<b>Total Folgekosten</b>		<b>7'180</b>	<b>7'180</b>	<b>7'180</b>	<b>7'180</b>	<b>7'180</b>	<b>7'180</b>

\*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

- Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.
- Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.